



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Bitte beachten:
Seit 1.1.2006 haben sich Name,
E-Mail- und Webadresse geändert.

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 20 01 12, 53131 Bonn

Frau
Christina Kremer
Postfach 1263
50102 Bergheim

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 12, 53131 Bonn

TEL +49 (0)228-81995-711

ODER +49 (0)1888-7799-711

FAX +49 (0)228-81995-550

ODER +49 (0)1888-7799-550

E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Dr. Schultze

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 03.04.2006

GESCHÄFTSZ. PGIFG-723/002 II#0003

BETREFF **Auskunftsersuchen nach dem IFG an das BMELV**

BEZUG Ihre Eingabe vom 7. Februar 2006; mein Schreiben vom 17. Februar 2006

Sehr geehrte Frau Kremer,

da mir inzwischen die Stellungnahme des BMELV vorliegt, darf ich Ihnen zu Ihrer Eingabe vom 7. Februar 2006 Folgendes mitteilen:

Das BMELV führt in seiner Stellungnahme zunächst **grundsätzlich** aus, dass **Tierversuche** in § 7 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) definiert sind und **genehmigungspflichtige** und **anzeigepflichtige Tierversuche** nach § 8 und § 8a TierSchG unterschieden werden. Zuständig für die **Genehmigung** oder **Anzeige** nach § 8 und § 8a TierSchG sei die zuständige **Landesbehörde** (§ 15 TierSchG). Einzelheiten zu Tierversuchen fänden sich in den Anträgen auf **Genehmigung** oder in der **Anzeige** an die Landesbehörde sowie in den erforderlichen **Aufzeichnungen** nach § 9a TierSchG, die auf Verlangen der zuständigen Landesbehörde zur **Einsichtnahme** vorzulegen sind. Die **Länderbehörden** gäben diese Informationen nicht **regelmäßig** an den Bund weiter, u.a. weil der **Schutz personenbezogener Daten**, der **Schutz geistigen Eigentums** und/oder der **Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen** berührt sein könnten. Die **Länder** würden nach der **Versuchstiermeldeverordnung** vom 4. November 1999 dem BMELV nur **aggregierte Daten** zu Tierversuchen zusenden (u.a. **Zahl und Art der Tiere** in Tierversuchen, **Verwendungszweck**), die in dem jeweiligen **Bundesland** durchgeführt wurden. Die Da-



ten würden die Grundlage für die jährlich zu erstellende Tierversuchsstatistik bilden. Diese werde per Pressemitteilung und im Tierschutzbericht des BMELV veröffentlicht.

Das BMELV gibt an, dass es selbst keine Tierversuche durchführe, bei ihm jedoch Daten vorliegen könnten, die aus dem nachgeordneten Bereich stammen. Es könnten Tierversuche im nachgeordneten Bereich des BMELV durchgeführt werden, u.a. wenn Entscheidungshilfebedarf im Rahmen von Rechtsetzungsvorhaben bestehe oder eine Förderung beantragt worden sei. Die Durchführung der Bestimmungen des TierSchG obliege allein den Ländern bzw. den nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 15 Abs. 1 TierSchG). Genehmigungen oder Anzeigen dieser Tierversuche würden auch in diesen Fällen über die zuständigen Landesbehörden erfolgen. Somit sei selbst für die Genehmigung von Tierversuchen, die im Auftrag einer Bundesbehörde durchgeführt werden, jeweils die örtliche Landesbehörde zuständig, wo die den Versuch beantragende und durchführende Forschungseinrichtung lokal ansässig sei. Insofern könnten – müssten aber nicht zwingend – Daten über Tierversuche im nachgeordneten Bereich im BMELV vorliegen.

Der nachgeordnete Bereich des BMELV umfasse folgende Behörden:

- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Bundessortenamt
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Bundesinstitut für Risikobewertung
- Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
- Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
- Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
- Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel
- Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft
- Bundesforschungsanstalt für Fischerei
- Zentralstelle für Agrardokumentation und -information
- Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft
- Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft
- Deutscher Weinfond.

Nach Angaben des BMELV könnten in den jeweils für die Einrichtungen des nachgeordneten Bereichs zuständigen Fachreferaten des BMELV prinzipiell Angaben zu Tierversuchen der jeweiligen Behörde vorliegen. In der Regel könnten diese Angaben in den jeweiligen Vorgängen mit Entscheidungshilfebedarf unter fachlichen Gesichtspunkten zugeordnet sein (z.B. bei Rechtsetzungsvorhaben) und/oder unter den Forschungsvorhaben z.B. auf Grund von Förderanträgen.



SEITE 3 VON 3 Zu meinen konkreten Fragen nimmt das BMELV folgendermaßen Stellung:

1. Zur Frage, welcher Bearbeitungsaufwand tatsächlich anfällt und in welcher Höhe evtl. Gebühren erhoben werden sollen, führt das BMELV aus, dass sämtliche Vorgänge, die in den jeweiligen Fachreferaten im Grundsatz in Betracht kämen (s.o.), auf die betreffenden Fragestellungen hin gesichtet werden müssten. Bei der Vielzahl der potentiellen Möglichkeiten ergebe sich daraus ein erheblicher Aufwand. In jedem Referat sei dies mit einem hohen Arbeitsaufwand (mehrere Tage) verbunden, da diese Informationen (z.B. Projekt-skizzen, Ergebnisprotokolle etc.) sich auf zahlreiche verschiedene Akten innerhalb der Referate verteilen würden. Der Aufwand lasse sich im Voraus nicht genau ermitteln. Es sei aber vorhersehbar, dass sich mehrere Referenten mit der Informationssuche befassen müssten, so dass die Obergrenze der Informationsgebührenverordnung wahrscheinlich erreicht werde. Zu berücksichtigen sei dabei weiterhin, dass in der Regel die Unterlagen nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Angaben enthalten würden, nicht jedoch z.B. Angaben über den Verlauf der Versuche etc., nach denen Sie fragen. Es könne von vornherein damit nicht zugesichert werden, dass die gewünschten Informationen vollständig vorliegen, dies dürfte – so die Einschätzung des BMELV – insgesamt wenig wahrscheinlich sein. Das BMELV habe Sie im Zwischenbescheid darauf hingewiesen, dass es ziel-führender sei, die jeweiligen Behörden, die Tierversuche durchführen, zu befragen, um ein vollständiges Bild zu erhalten. Gleichwohl könne auch im BMELV die Sichtung der Un-terlagen durchgeführt werden, sofern Sie Ihr Anliegen gegenüber dem BMELV weiter verfolgen möchten.
2. Zu den Fragen, wie viele Anfragen gleichen Inhalts vorliegen und ob jeder Fragesteller dasselbe Antwortschreiben erhalten hat, teilt das BMELV mit, bis zum 6. März 2006 hät-ten dort insgesamt 81 Anfragen gleichen Inhalts vorgelegen. Wegen des direkten Bezugs zu Ihrer Anfrage würden auch diese Fragesteller zunächst einen Zwischenbescheid erhal-ten, der derzeit erstellt würde.
3. Zu der Bitte, die Bundesbehörden bekannt zu geben, die entweder selbst Tierversuche durchführen oder Tierversuche in Auftrag geben, führt das BMELV aus, es selbst sei nur ein Ressort der Bundesregierung. Auch durch andere Ressorts könnten Tierversuche in Auftrag gegeben werden bzw. in den nachgeordneten Bereichen durchgeführt oder in Auf-trag gegeben werden. Hierzu lägen dem BMELV – wenn überhaupt – nur ausschnittswei-se Angaben vor. Spezifische Akten, welche Bundesbehörden Tierversuche durchführen bzw. in Auftrag geben, führe das BMELV nicht. Aus den vorangestellten allgemeinen Er-läuterungen sei ersichtlich, dass hierzu keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden könne.



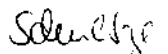
SEITE 4 VON 4

Es bleibt nunmehr von Ihnen zu entscheiden, inwieweit Sie an Ihrem Antrag auf Informationszugang beim BMELV festhalten möchten. Hinsichtlich der Gebühren darf ich Ihnen jedenfalls mitteilen, dass nach meiner Auffassung bei mehreren gleichartigen, in direktem Bezug zueinander stehenden Anträgen die Gebühren für das Zusammentragen der begehrten Informationen insgesamt nur einmal anfallen können, da sich dieser Aufwand durch mehrere gleichartige Anträge nicht erhöht. Die Antragsteller haften für diese Kosten als Gesamtschuldner (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Verwaltungskostengesetz). Selbst wenn also für die Bearbeitung tatsächlich die Höchstgebühr der Informationsgebührenverordnung anfallen sollte, würden für jeden einzelnen Antragsteller zumindest im Ergebnis die Kosten doch weit darunter liegen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen sieht das IFG zudem bestimmte Erleichterungen für die Behörde vor. Die Behörde kann die Antragsteller auffordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen; benennen die Antragsteller selbst keinen Vertreter, kann die Behörde ggf. einen Vertreter von Amts wegen bestellen. Die Behörde kann den Informationsanspruch sodann gegenüber dem Vertreter erfüllen und die übrigen Antragsteller auf das Binnenverhältnis zum Vertreter verweisen (§ 7 Abs. 1 Satz 4 IFG in Verbindung mit §§ 17 bis 19 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Meine Auffassung habe ich auch dem BMELV mitgeteilt und gebeten, entsprechend zu verfahren. Eine Kopie dieses Schreibens habe ich dem BMELV zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Schultze